OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152171/28/JS/FE

Datum:
Linz, 21. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G Sch, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, vom 30.4.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weng im Innkreis vom 1.4.2019 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 6.5.2019, Zl.: Bau-1/2019-WI, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung nach Maßgabe der Projektserklärung der Bauwerber in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 3.9.2019 bestätigt:
   - Verwendungszweck des Bauvorhabens: bodenabhängige Haltung von maximal 39.900 Stück Masthühner

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 29.11.2018 beantragten die Bauwerber F X B und Mag. E B (in der Folge: Bauwerber) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben "Neubau Hühnermaststall mit Freilauf, Verladeplatz, Düngerstätte, Futterhochsilos und Güllegrube“ auf dem Baugrundstück Nr. 1, Grundbuch X W.

1.2. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer von nördlich, östlich und südlich des Baugrundstückes befindlichen Grundstücken, auf welchen der Beschwerdeführer seine Landwirtschaft (Rindermastbetrieb) betreibt. Die Hofstelle befindet sich dabei auf dem Grundstück Nr. 3, Grundbuch X W, welches südöstlich des Baugrundstückes situiert ist.

1.3. Im Rahmen des baubehördlichen Ermittlungsverfahrens wurden ein agrarfachliches Gutachten zur Raumverträglichkeit des Bauprojektes sowie u.a. ein schalltechnisches Gutachten und ein luftimmissionstechnisches Gutachten eingeholt. Es wurde am 5.2.2019 eine mündliche Bauverhandlung durchgeführt, zu welcher auch ein bautechnischer Amtssachverständiger und die O.ö. Umweltanwaltschaft beigezogen wurden. Der Beschwerdeführer erhob schriftlich Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 1.4.2019 bewilligte der Bürgermeister (in der Folge: belangte Behörde) das Bauvorhaben der Bauwerber auf dem Baugrundstück.

1.5. In der gegen den Bescheid der belangten Behörde erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 30.4.2019 machte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) nachfolgende materiellen Einwendungen gegen das Bauvorhaben geltend:

- Der betriebliche Schwerpunkt der Bauwerber liege in der Masthühnerhaltung an dem wenige Kilometer entfernten Standort in M, an welchem derzeit bereits 38.000 Stück Masthühner gehalten werden. Das Bauvorhaben überschreite gemeinsam mit diesem Standort den Schwellenwert betreffend Mastgeflügelplätze mit 65.000 Stück nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-Gesetz 2000) bei weitem, weswegen die Erteilung der beantragten Baubewilligung ohne positive Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zulässig sei.
- Dem Baugrundstück mangle es an der notwendigen Sonderwidmung im Grünland nach § 30 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), da das Bauvorhaben derzeit keine bodenabhängige Masttierhaltung darstelle.
- Es seien durch das Bauprojekt zusätzlich Immissionsauswirkungen für den Beschwerdeführer und seine Mitbewohner zu erwarten und müsse gesichert sein, dass der Beschwerdeführer und die Mitbewohner durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

1.6. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 6.5.2019 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen

Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters. Der Beschwerdeführer beantragte in der Folge die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.
1.7. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 3.9.2019 gaben die Bauwerber vor dem Landesverwaltungsgericht folgende Projektserklärung ab: „Das Bauprojekt umfasst den Neubau eines Hühnermaststalles mit Freilauf, Verladeplatz, Düngerstätte, Futterhochsilo und Güllegrube, und zwar für maximal 39.900 Masthühner. Das Bauprojekt sieht dabei eine bodenabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vor und keine bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.“

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Das projektierte Bauvorhaben der Bauwerber umfasst den Neubau eines Hühnermaststalles mit Freilauf, Verladeplatz, Düngerstätte, Futterhochsilos und Güllegrube für die bodenabhängige Haltung von maximal 39.900 Stück Masthühner auf dem Baugrundstück.
2.2. Sowohl das Baugrundstück als auch die Grundstücke des Beschwerdeführers befinden sich in einem ländlichen Nutzungsgebiet im Grünland, in welchem der Beschwerdeführer seine Rindermast betreibt. Es befinden sich in einem Umkreis von einem Kilometer zum geplanten Bauvorhaben keine Anlagen zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen.
2.3. Überlagerungen von Schall- und Luftimmissionen aus dem Bauvorhaben einerseits mit solchen Immissionen aus allfälligen weiteren Betrieben der Intensivtierhaltung andererseits sind ab einem Abstand von 500 Meter nahezu ausgeschlossen. Das Bauvorhaben verursacht weder durch Schall- noch durch Geruchsimmissionen nachteilige Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für den Beschwerdeführer als Grundeigentümer.

3. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die eingeholten Gutachten der schall- und luftimmissionstechnischen Amtssachverständigen sowie in die Niederschrift der Bauverhandlung, in welcher der luftimmissionstechnische Amtssachverständige sein Gutachten ergänzte. Beigeschafft wurde vom Landdesverwaltungsgericht von Amts wegen ein Grundbuchsauszug betreffend die Liegenschaft des Beschwerdeführers und Auszüge aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) zeigend das Baugrundstück und den Umgebungsbereich. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurden darüber hinaus ergänzende Gutachten des schall- und luftimmissionstechnischen Amtssachverständigen zur Frage der Überlagerung von projektbedingten Immissionen mit solchen weiterer Betriebe der Intensivtierhaltung eingeholt. Die

Gutachten wurden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den Parteien ausführlich erörtert, in welcher der beigezogene luftimmissionstechnische Gutachter auch zu Fragen der Parteien Stellung nahm. Auf die mündliche Erörterung des schallimmissionstechnischen Gutachtens wurde von den Parteien ebenso verzichtet wie auf die Erörterung des vom Landesverwaltungsgericht weiters noch eingeholten humanmedizinischen Gutachtens zur Frage der möglichen Belästigung oder Gesundheitsgefährdung des Beschwerdeführers durch das projektierte Bauvorhaben. Die Feststellungen gründen auf diesen Beweismitteln und den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.1. Die Feststellungen zum Bauvorhaben basieren auf den Einreichunterlagen und den damit korrespondierenden Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der Bauvorhandlung sowie der Projekterklärung der Bauwerber in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

3.2. Die Feststellungen zur Lage der Grundstücke der Parteien ergeben sich zwanglos aus den eingesehenen DORIS-Auszügen, insbesondere dem digitalen Flächenwidmungsplan, und deren unbestritten gebliebenen Angaben vor dem Landesverwaltungsgericht. So konnte auch auf Grund des vom Beschwerdeführer vorgelegten DORIS-Auszuges und des von der belangten Behörde vorgelegten Übersichtsplanes mit den Parteien einvernehmlich abgeklärt werden, dass sich zumindest in einem Umkreis von einem Kilometer zum Bauvorhaben lediglich der Rindermasttierbetrieb des Beschwerdeführers befindet, jedoch keine darüber hinausgehenden Betriebe der Intensivtierhaltung.

3.3. Die gutachterlichen Ausführungen aller beigezogenen Amtssachverständigen waren für das Landeverwaltungsgericht schlüssig sowie nachvollziehbar und wurden diese von den Parteien auch nicht in Frage gestellt. Insbesondere ist es für das Landesverwaltungsgericht überzeugend, dass für den Beschwerdeführer mit keinen Gesundheitsgefährdungen oder wesentlichen Belästigungen durch das Bauvorhaben zu rechnen ist, zumal - nach den fachlichen Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen - der prognostizierte Projektlärm an der nächstgelegenen Grundstücksgrenze des Beschwerdeführers in jedem Betrachtungszeitraum um mindestens 9 dB unterhalb der Schall-Ist-Situation liegt und auch der Grenzwert für Spitzenpegel eingehalten wird. Darüber hinaus werden - nach den gutachterlichen Ausführungen des luftimmissionstechnischen Amtssachverständigen - die zu erwartenden Geruchsbelastungen durch das Bauvorhaben weniger als 15 % der Jahresstunden betragen, wobei der humanmedizinische Amtssachverständige dabei zu Recht davon ausgeht, dass sich das Bauvorhaben in einem ländlichen Nutzungsgebiet befindet. Die Feststellungen gründen auf diesen fachlichen Gutachtensergebnissen, welchen die Parteien – wie dargestellt – auch nicht entgegentraten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Zum Einwand der UVP-Pflicht des Bauvorhabens:

4.2.1. Nach der Bestimmung des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG; vgl. VwGH 31.1.2008, 2007/06/0210) ist das Landesverwaltungsgericht berechtigt, Vorfragen nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung seiner Entscheidung zugrunde zu legen, zumal kein UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vorliegt (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2016/04/0102, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 16.4.2015, Rs C-570/13, Gruber, und das dazu ergangene Erkenntnis des VwGH vom 22.6.2015, 2015/04/0002). Es ist daher vom Landesverwaltungsgericht als Vorfrage zu beurteilen, ob das Bauvorhaben einer UVP-Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 (allenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durch die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für Oberösterreich unterliegt, zumal nach der Bestimmung des § 3 Abs. 6 leg. cit. vor Abschluss einer derartigen Einzelfallprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung) die Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen (vgl. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/04/0060).

4.2.2. Da das Bauvorhaben mit einer projektierten Kapazität von weniger als 65.000 Stück Masthühner den in Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a angeführten Schwellenwert des UVP-G 2000 unstrittig nicht erreicht, ist vom Landesverwaltungsgericht gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in concreto als Vorfrage zu beurteilen, ob das Bauvorhaben mit anderen Vorhaben gemeinsam einen solchen Schwellenwert erreicht, und, wenn ja, ob im Einzelfall auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 Abs. 7 leg. cit. hat sich das Landesverwaltungsgericht dabei hinsichtlich der Prüftiefe und des Prüfumfanges im Rahmen der Vorfragenbeurteilung auf eine Grobprüfung zu beschränken, das heißt einzuschätzen, ob durch das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 plausibel zu erwarten sind. Eine exakte Beweisführung oder eine „vorgezogene UVP“ ist dabei vom Landesverwaltungsgericht nicht durchzuführen (vgl. dazu etwa die Erläut. zur RV zur UVP-G Novelle 2018, 275 BlgNR 26. GP, 3 und 4).

4.2.3. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 und der Anhang 1 zum UVP-G 2000 (BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018) lauten auszugsweise:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

[...]

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[...]“

„Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

[...]

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügel-plätze 2 500 Mastschweine-plätze 700 Sauenplätze	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze 42 500 Mastgeflügelplätze 1 400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung

			durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

[...]“

Der Begriff "räumlicher Zusammenhang" im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 kann nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht allgemein festgelegt werden. Eine allgemein gültige Angabe in Metern ist nicht möglich, dies ist von den Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (vgl. VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144). Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist dabei, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117).

4.2.4. Da die Z 43 des Anhanges 1 lediglich auf Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel einerseits und Schweinen andererseits abstellt, kommt der Rindermastbetrieb des Beschwerdeführers (Kapazität: maximal 96 Rinder) - ungeachtet seiner räumlichen Nähe - schon per se nicht als ein mit dem Bauvorhaben zu kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Betracht. Wie festgestellt, befinden sich in einem Abstandsbereich von 500 m zum Bauvorhaben aber keine Betriebe der Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen. Außerhalb dieses Radius ist nach der fachlichen Beurteilung der beigezogenen Amtssachverständigen eine Überlagerung von Schall- und Luftimmissionen aus dem Bauvorhaben einerseits mit solchen Immissionen aus allfälligen weiteren Betrieben der Intensivtierhaltung andererseits nahezu ausgeschlossen. Es fehlt damit an anderen relevanten Vorhaben im räumlichen Zusammenhang im Sinne dieser Bestimmung, mit welchen das projektierte Bauvorhaben gemeinsam den Schwellenwert erreichen würde. Insbesondere befindet sich der vom Beschwerdeführer monierte Masthühnerbetrieb der Bauwerber am Standort M rund 3,8 Kilometer entfernt, sodass Überlagerungen von Luft- und Lärmimmissionen aus dem Bauvorhaben einerseits und insbesondere diesem weiteren Betrieb andererseits nach den gutachterlichen Ergebnissen nicht zu erwarten sind. Damit ist für das Landesverwaltungsgericht die Vorfrage der Zuständigkeit im gegenständlichen Bau- und Beschwerdeverfahren im Rahmen einer Grobprüfung dahingehend zu beurteilen, dass für das projektierte Bauvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die belangte Behörde hat daher zu Recht ihre Zuständigkeit als Baubehörde in Anspruch genommen und kommt damit auch dem Landesverwaltungsgericht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde zu.

4.3. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

4.4. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-)Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Da jedenfalls das Grundstück Nr. 3, auf welcher sich die Hofstatt des Beschwerdeführers befindet, innerhalb dieses normierten Entfernungsbereiches erliegt, ist die Nachbarstellung des Beschwerdeführers unstrittig gegeben.

4.5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0001). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, u.a.).

4.6. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerber nach der Oö. BauO 1994 ist daher für die Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt möglich (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/06/0276). Vielmehr ist

zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde des Beschwerdeführers dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines dem Beschwerdeführer nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz des Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

4.7. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013), wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Im Übrigen gehen Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte, weshalb nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Verfahrensfehler für die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur dann von Relevanz sein können, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Rechte gegeben wäre (vgl. VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282).

4.8. Zu den Einwendungen im Einzelnen:

4.8.1. Zum Einwand der fehlenden Sonderwidmung im Grünland:

Nach der Bestimmung des § 30 Abs. 3 Oö. ROG 1994 (LGBl. Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/2015) sind u.a. Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht herkömmlichen Produktionsformen (Betriebe der bodenunabhängigen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Tierparks, Zucht und Haltung von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind und dgl.) gesondert im Grünland auszuweisen. Nach der ausdrücklichen Projektserklärung der Bauwerber dient das Bauvorhaben jedoch der bodenabhängigen (und gerade nicht der bodenunabhängigen) Haltung von Masthühnern, sodass der Einwand der mangelnden Raumverträglichkeit des Bauvorhabens schon deshalb ins Leere geht: Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um

ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt von der Baubehörde zu beurteilen ist, weshalb eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte des Beschwerdeführers nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Bauvorhabens zu beurteilen ist und kommt es in einem Baubewilligungsverfahren nicht darauf an, welcher tatsächliche Zustand besteht oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im beantragten Bauvorhaben angegeben ist (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043). Grundsätzlich ist daher der von den Bauwerbern angegebene Verwendungszweck der bodenabhängigen Masthühnerhaltung im Baubewilligungsverfahren maßgeblich, weshalb eine erteilte Baubewilligung auch nur für diesen projektierten Verwendungszweck der bodenabhängigen Masthühnerhaltung (und nicht auch für eine bodenunabhängige Nutztierhaltung) gilt (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/04/0033).

Davon abgesehen ist das Baugrundstück im Flächenwidmungsplan als Grünland gewidmet. Die Zulässigkeit der Errichtung von Bauten und Anlagen im Grünland nach § 30 Oö. ROG 1994 ist alleine im Verhältnis zur Grünlandnutzung zu beurteilen und mögliche Einwirkungen der Baulichkeit auf die Umgebung haben bei der Anwendung der raumordnungsrechtlichen Vorschrift daher außer Betracht zu bleiben. Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Grünlandwidmung dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse und ist damit kein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. § 30 Abs. 3 Oö. ROG 1994 bietet daher dem Beschwerdeführer als Nachbarn keinen Immissionsschutz, sodass dieser kein Recht auf Einhaltung dieser Widmung hat. Dadurch, dass das projektierte Bauvorhaben im Grünland bewilligt wurde, kann der Beschwerdeführer damit in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein, weshalb den Beschwerdeausführungen, es könne nicht von einer bodenabhängigen Massentierhaltung gesprochen werden, auch deshalb keine Zulässigkeit zukommt (vgl. VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023).

4.8.2. Zum Immissionseinwand:

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; LGBl. Nr. 35/2013) lauten auszugsweise:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;

[...]“

„§ 3

Allgemeine Anforderungen

[...]

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
[...]
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;
[...]“

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müssen Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von den Nachbarn hingenommen werden, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen. Hiebei ist die Widmung des Baugrundstückes maßgeblich. Selbst dort, wo jedoch die Widmungskategorie – wie gegenständlich - dem Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, hat die Baubehörde, und damit das Landesverwaltungsgericht, zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 entfaltet werden, da gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein müssen, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Nachbarn ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu, was jedoch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ex lege nicht zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043). Nach dem eingeholten humanmedizinischen Gutachten ist auf Grund des projektierten Bauvorhabens weder mit einer Gesundheitsgefährdung noch mit einer erheblichen Belästigung des Beschwerdeführers an der Grundgrenze seines Grundstückes zu rechnen und sind aus humanmedizinischer Sicht auch keine weiteren Auflagen zu erteilen. Der Einwand des Beschwerdeführers erweist sich daher als unbegründet.

5. Die ordentliche Revision ist gegen diese Entscheidung unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Beurteilung der Kumulierung von Umweltauswirkungen als Vorfrage im Rahmen einer Grobprüfung sowie zur Beurteilung der Nachbareinwendungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack